

Tempelhofer Judo Freunde e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet Tempelhofer Judo Freunde e. V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tempelhof.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Budosports. Der Verein setzt sich zum Ziel, seine Mitglieder durch planvollen Sportbetrieb zu Gesundheit und sportlicher Leistungsfähigkeit, sportlicher Fairneß und zu charakterlicher Anständigkeit zu bewegen. Er will mit seiner Arbeit dazu beitragen, das Ansehen und die Popularität des Budosports zu erhöhen. Berufssportliche Bestrebungen gehören nicht zu den Zielen des Vereins. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Judo
 - b) die Förderung des Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten-/ Wettkampfsports
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebs
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - f) den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt keine politischen Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht.

§ 4 Erwerb, Ruhen und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, für die Ziele des Vereins einzutreten. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Sie muß mindestens drei Monate bestehen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Beitrittserklärungen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entsprechend § 3)
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds und unter Nachweis des Grundes eine bestehende Mitgliedschaft für vorherbestimmte Zeit in eine ruhende Mitgliedschaft umwandeln, soweit das Mitglied aus persönlichen Gründen (z. B. gesundheitlicher Art, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, berufs- oder studienbedingter Wechsel des Wohnortes außerhalb Berlin-Brandenburgs, freiwilliges soziales Jahr oder Bundeswehr) mindestens sechs Monate, in Ausnahmefällen bis zu weiteren sechs Monaten, nicht an den Sportangeboten des Vereins teilnehmen kann. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft nehmen nicht am Sportbetrieb des Vereins teil. Ihre Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluß, Tod oder Löschung des Vereins.

6. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich per Brief erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Der Nachweis des Zugangs der Kündigung obliegt dem kündigenden Mitglied.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ein Mitglied, das mit seinen Beitragspflichten mehr als sechs Monate im Verzug ist, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ergeht ein schriftlicher Bescheid.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen einem Monat nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Über die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr entscheidet im Rahmen einer Beitragsordnung die Mitgliederversammlung. Die Monatsbeiträge werden am 15. eines jeden Monats fällig. Die Mitgliedsbeiträge können auch als Jahresbeiträge bis zum 31.01. eines Beitragsjahres entrichtet werden. Die Jahresbeiträge bestehen dann aus zehn Monatsbeiträgen. Sollte im laufenden Beitragsjahr die Mitgliedschaft entsprechend § 4 Nr. 5 vorzeitig enden, entsprechend § 4 Nr. 4 ruhendgestellt werden oder der Wechsel in eine Ehrenmitgliedschaft erfolgen, so erfolgt keine anteilige Erstattung der Jahresbeiträge. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
Der Vorstand wird ermächtigt, Umlagen und deren Fälligkeit zu beschließen. Sie dürfen vom Vorstand höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich bis zur Höhe von je sechs Monatsbeiträgen erhoben werden. Über darüber hinausgehende Umlagen hat eine Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu Stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

6. Die von einer Mannschaft des Vereins gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
7. Das Sachvermögen des Vereins ist schonend zu behandeln und bei schuldhafter Beschädigung zu ersetzen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen die Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluß aus dem Verein.
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich per Brief einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 6.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Beiträgen nach § 5.3 und Umlagen nach § 5.4
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlußfassung über Anträge
 - f) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3.)
 - g) Ausschluß von Mitgliedern
 - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - i) Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist beschlußfähig bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung durch den Vorstand. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend vorherigem schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

4. Bei Wahlen muß eine geheime Wahl erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahl-/Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

5. Anträge können gestellt werden:
 - a) vom Vorstand
 - b) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - c) von einem Vertretungsberechtigten eines jugendlichen Mitglieds (§ 3b)

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
7. Anträge müssen mindestens einen Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft nicht ruht, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Mitgliedschaft nicht ruht, besitzt einer der gesetzlichen Vertreter das Stimm- und Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können nicht gewählt werden.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Frauenwart.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorher aus, so ist der Vorstand berechtigt, dessen Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Findet sich niemand, der die Position des Jugend- oder Frauenwart bekleidet, so übernimmt der Sportwart deren Aufgaben ohne deren Stimmrecht auszuüben.
4. Die Willensbildung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Parision entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer Vorstandszugehörigkeit von der Beitragspflicht entbunden.
5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem von dem Vorsitzenden Beauftragten geleitet.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Widerruf kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erfolgen. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassierer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Judo-Verband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft. Die frühere Satzung des Vereins erlischt zum gleichen Zeitpunkt.

Berlin, 01.12.2014

Holger Otto